

Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V. ■ Leipziger Platz 8. ■ 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat C I 3

53175 Bonn

Datum 20. Juni 2024 Seite Seite 1 von 2

Stellungnahme TA Lärm

Sehr geehrte

als Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen mit rund 90 Mitgliedshäfen bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

Das mit der Änderung beabsichtigte inhaltlichen Ziel ist aus Sicht der deutschen Binnenhäfen im Grundsatz nachvollziehbar. Der Entwurf zur Änderung der TA Lärm steht allerdings nicht im Einklang mit der vom Bundeskabinett am 22. März 2024 verabschiedeten Nationalen Hafenstrategie.

So sehen wir das in der Nationalen Hafenstrategie hinterlegte und von allen beteiligten Bundesressorts, darunter auch das BMUV, mitgetragene strategische Ziel "Förderung von Flächenvorsorge und -entwicklung" mit den konkreten Maßnahmen 1.15 bis 1.26 als potenziell gefährdet an. Neben einem klaren Bekenntnis zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen, dem Schutz von Flächenbestand und Ausbaupotenzialen gegenüber konkurrierenden Nutzungen und dem Schutz umschlaggeeigneter Flächen gegen nicht hafenaffine Nutzung weisen wir explizit auf die Maßnahme 1.18 hin, die die beabsichtigte Änderung der TA Lärm mit Blick auf die deutschen Häfen adressiert:

"Fortlaufende Sicherstellung, dass die Nutzung von in der BauNVO als Sondergebiete definierten Hafenflächen der Hafenwirtschaft und dem auf dem Hafengebiet ansässigen Gewerbe weiter vollumfänglich ermöglicht und nicht durch heranrückende Wohnbebauung und damit einhergehende Auflagen bspw. im Emissionsrecht erschwert wird."

Die Binnenhäfen Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V. Hauptstadtbüro

Postanschrift: Leipziger Platz 8 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 39 88 19 81 Fax: +49 (0) 30 39 84 00 80

E-Mail: info-boeb@binnenhafen.de Internet: www.binnenhafen.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Kto-Nr.: 102 008 3224
BLZ: 120 300 00
IBAN:
DE78 1203 0000 1020 0832 24
BIC: BYLADEM1001

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 23421 Nz

Zweigstelle: Haus Rhein Dammstraße 15 — 17 47119 Duisburg

Tel.: +49 (0) 203 39 21 90 15

In diesem Kontext ist die namentliche Hervorhebung etwa von Umschlagsanlagen für den Kombinierten Verkehr nur auf den ersten Blick hilfreich. Bei genauerer Betrachtung erwarten wir Rechtsunsicherheiten durch das Kriterium des "öffentlichen Interesses", welches einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt. Auch eine Aufzählung ausnahmefähiger Anlagen oder Flächen kann die Grundgesamtheit zentraler Daseinsvorsorgeaufgaben wie bspw. Versorgung der Bevölkerung oder Zukunftsaufgaben wie Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Verkehrswende und Nationale Resilienz und Sicherheit bestenfalls fragmentarisch abbilden. Es steht dadurch zu befürchten, dass relevante Bereiche von Hafengebieten, die nicht sicher diesen Anlagen zuordbar sind, bei den Ausnahmeregelungen außen vorgelassen werden.

Mit Sorge blicken wir auf das Ausgangsszenario, das sich aus unserer Sicht nach Ablauf der befristeten Experimentierklausel stellt. Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Anwohner nach Fristablauf auf Einhaltung der dann nach unserem Verständnis einzuhaltenden, gesetzlichen Lärmschutzstandards bestehen und diese ggf. einklagen könnten. Die Erfahrung unserer Mitgliedshäfen zeigt, dass derartige Verfahren im Ergebnis oft zu dauerhaften Einschränkungen der Betriebe auf unseren Hafenflächen führen.

Bund und Länder haben sich in der Nationalen Hafenstrategie dazu bekannt, aus den o.g. Gründen bestehende Hafenflächen zu sichern und zudem neue Hafenflächen zu schaffen – im vollen Bewusstsein, dass die Realisierung dieser sehr herausfordernde Aufgabe über Erfolg oder Scheitern insbesondere der Energiewende aber auch der weiteren o.g. nationalen Transformationsaufgaben entscheidet.

Wir müssen daher mit allem Nachdruck um eine Änderung von Artikel 1 Nr. 7.5. Abs. 6 bitten und schlagen dazu folgende Formulierung vor:

"Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen, sowie an Hafengebieten gemäß § 11 BauNVO."

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer